

Anlage

Organisationsformen					
Nr.	Untersuchungsgegenstand	Regiebetrieb (derzeitige Organisationsform)	Eigenbetriebsähnliche Einrichtung	Betriebs-gGmbH als Eigengesellschaft oder unter Beteiligung des Stifterrats	Betriebs-gGmbH mit Service-GmbH (hier: Ergänzungen zu Betriebs-gGmbH)
I.	Beschreibung				
I.1	Status/Rechtspersönlichkeit	Teil der juristischen Person Stadt.	Teil der juristischen Person Stadt.	Juristische Person des Privatrechts.	Juristische Person des Privatrechts.
I.2	Kommunalrechtliche Zulässigkeit der Organisationsform	<u>Maßstab:</u> § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GO NRW (privilegierte Betätigung auf dem Gebiet der Kultur)	<u>Maßstab:</u> § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2, § 114 GO NRW, EigVO	<u>Maßstab:</u> §§ 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 108 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW	<u>Maßstab:</u> Betriebs-gGmbH §§ 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 108 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW <u>Maßstab:</u> Service-GmbH: §§ 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 (Einrichtungen, die ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinde dienen), 108 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW
I.3	Anzeige bei der Bezirksregierung	Entbehrlich.	Anzeige ist mindestens 6 Wochen vor Vollzug der Gründung vorzunehmen.	Anzeige ist mindestens 6 Wochen vor Vollzug der Gründung vorzunehmen.	Anzeige ist mindestens 6 Wochen vor Vollzug der Gründung vorzunehmen.
I.4	Bish. Stellungnahme der Bezirksregierung		Die Stadt muss nach Auskunft der Bezirksregierung ein Interesse an der Ausgliederung in das Sondervermögen nachweisen können. Dies kann z.B. darin bestehen, dass das Museum dadurch wirtschaftlicher geführt werden kann. Die Bezirksregierung würde einen Probelauf von 3 Jahren in der Form einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung	Problematisch ist hier der Nachweis eines wichtigen Interesses der Stadt an der Führung des WRM in Privatrechtsform. Ein wichtiges Interesse liegt v.a. dann vor, wenn die Einrichtung dadurch wirtschaftlicher als in der Form des Regiebetriebs arbeiten würde. Dieser Nachweis wurde nach Ansicht der Bezirksregierung bisher nicht erbracht, sofern die	Betriebs-gGmbH: Problematisch ist hier der Nachweis eines wichtigen Interesses der Stadt an der Führung des WRM in Privatrechtsform (s. links). Alleine das Interesse, eine Service-Gesellschaft gründen zu wollen, ist nicht ausreichend.

Nr.	Untersuchungsgegenstand	Regiebetrieb (derzeitige Organisationsform)	Eigenbetriebsähnliche Einrichtung	Betriebs-gGmbH	Betriebs-gGmbH und Service-GmbH (hier: Ergänzungen zu einfacher Betriebs-gGmbH)
			<p>akzeptieren. Der Erfolg der Umwandlung ist auf der Grundlage „harter“ Fakten nachzuweisen. Sollte das nicht gelingen, so behält sie sich die Rückgängigmachung der Umwandlung vor. Nur wenn der geforderte Nachweis erbracht und darüber hinaus dargelegt wird, dass diese Voraussetzungen auch bei den anderen Museen vorliegen, ist sie bereit, den eingeschlagenen Weg fortzusetzen.</p>	<p>Betriebs-gGmbH zu 100 % städtisch geführt wird.</p> <p>Gründe: Allein durch den Rechtsformwechsel erfolgt keine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit: Nach der Ausgründung ist weiterhin ein Betriebskostenzuschuss notwendig; die Einnahmen bleiben weiterhin im Museum. Mit den vorgelegten Zahlen konnte das wirtschaftliche Interesse nicht überzeugend dargelegt werden. Die Wirtschaftlichkeit wird dadurch verringert, dass Kosten für die Ausgründung und die Jahresabschlussprüfung anfallen.</p> <p>Anders könnte das Vorliegen eines wichtigen Interesses ggf. dann zu beurteilen sein, wenn sich der Stifterrat verbindlich bereit erklärt, dem WRM jährlich einen festen Zuschuss (z.B. 200.000 €) zu gewähren und die Zuschussgewährung von dem Wechsel der Rechtsform abhängig macht.</p>	<p>Es soll zwar wg. der steuerlichen Organschaft die Umsatzsteuer entfallen und auch die Personalkosten sollen geringer ausfallen. Im Gegenzug bringt jedoch der Betrieb des Museums Kosten mit sich und es sind Managementleistungen erforderlich, die die Einsparungen aufzehren.</p> <p>Service-GmbH: Service-GmbH dient der Deckung des Bedarfs der Betriebs-gGmbH, nicht jedoch der Gemeinde. Nach Ansicht der Bezirksregierung wäre dies an sich kein Gründungshindernis, da § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 GO NRW analog auf kommunale Unternehmen bzw. Einrichtungen anwendbar sei (d.h. hier: Zulässigkeit von Einrichtungen, die ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs der Betriebs-gGmbH dienen).</p>
I.4	Organisation/Zuständigkeiten				
I.4.1	Entscheidungswege	<p>Die Museumsleitung kann einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung ohne Einbindung politischer Gremien kurzfristig umsetzen.</p> <p>Der OB kann im Einzelfall eine Entscheidung als eigene an sich ziehen.</p>	<p>Die Betriebsleitung entscheidet eigenverantwortlich. Entscheidungszuständigkeit bei laufender Betriebsführung besteht als unentziehbare eigene Kompetenz zur schnellen Entscheidungsfindung.</p>	<p>In der Regel entscheidet die Geschäftsführung über die laufende Betriebsführung nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages eigenständig.</p> <p>Gesetzliche Vorgaben oder die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages können eine</p>	

Nr.	Untersuchungsgegenstand	Regiebetrieb (derzeitige Organisationsform)	Eigenbetriebsähnliche Einrichtung	Betriebs-gGmbH	Betriebs-gGmbH und Service-GmbH (hier: Ergänzungen zu einfacher Betriebs-gGmbH)
			<p>Notwendige Einbindung des Betriebsausschusses/ des Rates kann wegen bestehender Form- und Fristerfordernisse längere Entscheidungszeiten beanspruchen.</p>	<p>Einbindung der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates vorschreiben, z.B. durch Zustimmungskatalog im Gesellschaftsvertrag. Die Einbindung zusätzlicher Organe kann zu Verzögerungen in der Entscheidungsfindung führen.</p> <p>Für Entscheidungen von übergeordneter Bedeutung ist regelmäßig die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich. Der städt. Gesellschaftervertreter bedarf u.U. eines Vorabbeschlusses des Rates (vgl. §§ 108 Abs. 5, 111 Abs. 2 GO NRW). Es gelten dann auch hier die Form- und Fristerfordernisse des Rates.</p>	
I.4.2	Einflussmöglichkeiten der Stadt	<p>WRM ist in den Verwaltungsaufbau eingebaut – es untersteht direkt dem Dezernenten für Kunst und Kultur.</p> <p>Es bestehen für den Einzelfall direkte Durchgriffsrechte des OB.</p> <p>WRM ist an die Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse gebunden.</p> <p>Politische Einflussnahme auch in das Tagesgeschäft ist leicht möglich.</p>	<p>Es besteht eine Unterrichtspflicht der Betriebsleitung gegenüber dem OB.</p> <p>Der OB kann der Betriebsleitung im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung Weisungen erteilen, jedoch nicht bei Geschäften der laufenden Betriebsführung.</p> <p>Der Stadtkämmerer hat ein Informationsrecht bzgl. der finanzwirtschaftlichen Zusammenhänge (vgl. § 7 EigVO).</p>	<p>Mitglieder des Aufsichtsrates unterliegen den Weisungen des Rates, da hier ein entsprechendes Weisungsrecht im Gesellschaftsvertrag vorzusehen ist.</p> <p>Einflussnahme ist ebenso über die Gesellschafterversammlung möglich (Allzuständigkeit der Gesellschafterversammlung).</p> <p>Es besteht kein direkter Zugriff auf den Gesellschaftsvertrag durch die Organe der Stadt. Änderungen können nur über die Gesellschafterversammlung erwirkt werden.</p>	

Nr.	Untersuchungsgegenstand	Regiebetrieb (derzeitige Organisationsform)	Eigenbetriebsähnliche Einrichtung	Betriebs-gGmbH	Betriebs-gGmbH und Service-GmbH (hier: Ergänzungen zu einfacher Betriebs-gGmbH)
I.4.3	Beteiligung Dritter	Direkte Beteiligung privater Dritter ist nicht zulässig.	Direkte Beteiligung privater Dritter ist nicht zulässig.	Direkte Beteiligung privater Dritter ist zulässig. Die Beteiligung Privater ist auszuschreiben. Je nach Umfang der Beteiligung Einschränkungen bei der kommunalen Steuerung.	Direkte Beteiligung privater Dritter ist zulässig. Die Beteiligung Privater an der Service-GmbH ist auszuschreiben.
I.5	Wirtschaftliche Aspekte				
I.5.1	Gründungsaufwand	Keiner	Angemessenes Stammkapital ist notwendig (hier: 25.000 €); kann hier wegen Einbringung des Grundstückes und der Gebäude wohl geringer ausfallen. Einmalige Investition bei Aufbau des kaufmännischen Rechnungswesens ist notwendig. Prüfung der Eröffnungsbilanz und der ersten Jahresbilanz insg. ca. 25.000 bis 30.000 €.	Es ist ein Mindeststammkapital (25.000 €) notwendig. Es ist eine notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrags und eine Eintragung ins Handelsregister erforderlich. Einmalige Investition bei Aufbau des kaufmännischen Rechnungswesens ist notwendig. Prüfung der Eröffnungsbilanz und der ersten Jahresbilanz insg. ca. 25.000 bis 30.000 €.	Wegen zweier Gesellschaften fällt der Gründungsaufwand doppelt an, d.h. Prüfung der Eröffnungsbilanz und des ersten Jahresabschlusses insgesamt ca. 50.000 bis 60.000 €.
I.5.2	Laufende Kosten	Kosten des Museumsbetriebs sind aus dem städtischen Haushalt zu finanzieren.	Kosten des Museumsbetriebs sind grundsätzlich aus Sondervermögen zu finanzieren. Es entstehen Kosten der Abschlussprüfung und der Berichtspflicht. <u>Veranschlagte Kosten WRM:</u> Wirtschaftsprüfung: 15.000 € p.a. Bilanzierung/Jahresabschluss: 10.000 €. p.a	Kosten sind aus Gesellschaftsvermögen zu bestreiten. Leistungen gegenüber der Stadt sind zumindest kostendeckend abzurechnen, da etwaige Verluste aus Geschäftsbesorgung als verdeckte Gewinnausschüttung an die Stadt zu werten sind und zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen. Zusätzlich entstehen Kosten der Abschlussprüfung und der	Kosten sind aus Gesellschaftsvermögen zu bestreiten. Kosten der Abschlussprüfung und der Berichtspflicht doppelt.

Nr.	Untersuchungsgegenstand	Regiebetrieb (derzeitige Organisationsform)	Eigenbetriebsähnliche Einrichtung	Betriebs-gGmbH	Betriebs-gGmbH und Service-GmbH (hier: Ergänzungen zu einfacher Betriebs-gGmbH)
-----	-------------------------	--	--------------------------------------	----------------	--

				Berichtspflicht.	
I.5.3	Personalkosten	Keine zusätzlichen Personalkosten.	Es fallen Kosten an für zusätzliches Fachpersonal im Bereich Personal / Organisation, kaufmännische Betriebsführung und Buchhaltung.	Es fallen Kosten an für zusätzliches Fachpersonal im Bereich Personal / Organisation, kaufmännische Betriebsführung und Buchhaltung.	
I.5.4	Haftung	Stadt haftet für Verbindlichkeiten.	Stadt haftet für Verbindlichkeiten. Betriebsleitung haftet intern entsprechend § 84 LBG; grds. besteht keine Außenhaftung.	Haftung der Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft ist grundsätzlich auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt (§ 13 Abs. 2 GmbHG). Organe haften gegenüber der GmbH für Sorgfaltspflichtverletzungen.	
I.5.5	Insolvenz	Grundsätzlich ist kein Insolvenzverfahren über Vermögen der Stadt möglich.	Grundsätzlich ist kein Insolvenzverfahren über Vermögen der Stadt, auch nicht über Sondervermögen möglich.	Es besteht eine Insolvenzantragspflicht der Geschäftsführung, wenn GmbH zahlungsunfähig oder überschuldet ist.	
I.5.6	Spenden/Zuwendungen	Spenden/Zuwendungen und deren Verwendung sind im allgemeinen Haushalt darstellbar; das WRM bildet einen eigenen Abrechnungskreis.	Spenden/Zuwendungen direkt an das WRM werden im Sondervermögen geführt.	Spenden/Zuwendungen direkt an das WRM werden in der Buchhaltung des WRM geführt.	
I.5.7	Steuerliche Aspekte	Grds. besteht Vorsteuerabzugsfähigkeit. Für Regiebetrieb ist die Gemeinnützigkeit anerkannt. Bei der Grunderwerbssteuer existiert der Befreiungstatbestand des § 4 Ziffer 1 GrdESTG: Keine Steuerpflicht beim Erwerb eines Grundstücks durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts, wenn das Grund-	Grds. besteht Vorsteuerabzugsfähigkeit. Für eigenbetriebsähnliche Einrichtung wird die Anerkennung der Gemeinnützigkeit beantragt. Bei der Grunderwerbssteuer existiert der Befreiungstatbestand des § 4 Ziffer 1 GrdESTG: Keine Steuerpflicht beim Erwerb eines Grundstücks durch eine juristische Person des öffentlichen	Grds. besteht Vorsteuerabzugsfähigkeit. Gesellschaft unterliegt als Kapitalgesellschaft qua Rechtsform grundsätzlich voll der Besteuerung/Gewerbebetrieb. Bei Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfolgt eine Befreiung von Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist fraglich.	Betriebs-gGmbH vergibt Bewachungs- und Reinigungsleistungen an Service-GmbH → Wegen umsatzsteuerlicher Organschaft zwischen Betriebs-gGmbH und Service-GmbH fällt keine Umsatzsteuer an.

Nr.	Untersuchungsgegenstand	Regiebetrieb (derzeitige Organisationsform)	Eigenbetriebsähnliche Einrichtung	Betriebs-gGmbH	Betriebs-gGmbH und Service-GmbH (hier: Ergänzungen zu einfacher Betriebs-gGmbH)
		<p>stück aus Anlass des Übergangs von öffentlich-rechtlichen Aufgaben oder aus Anlass von Grenzänderungen von der einen auf die andere juristische Person übergeht und nicht überwiegend einem Betrieb gewerblicher Art (BgA) dient.</p> <p>Es bestehen Erleichterungen/Befreiungen bei der Umsatzsteuer.</p>	<p>Rechts, wenn das Grundstück aus Anlass des Übergangs von öffentlich-rechtlichen Aufgaben oder aus Anlass von Grenzänderungen von der einen auf die andere juristische Person übergeht und nicht überwiegend einem Betrieb gewerblicher Art dient.</p> <p>Bei Gemeinnützigkeit bestehen Erleichterungen/Befreiungen bei der Umsatzsteuer.</p>	<p>Gebäude und Kunstgegenstände sollen im Eigentum der Stadt verbleiben.</p> <p>→ Es könnte die Auffassung vertreten werden, dass die als gemeinnützig anerkannte Förderung bei demjenigen verbleibt, der die Kunstgegenstände besitzt.</p> <p>Ziel muss es sein, dass der Besitz-BgA bei der Stadt wie auch die Betriebs-GmbH gemeinnützig anerkannt werden.</p> <p>Könnte evtl. dadurch erreicht werden, dass Stadt die Kunstgegenstände der Betriebs-GmbH unentgeltlich zur Verfügung stellt und sich darüber hinaus verpflichtet, das Museum durch weitere Leihgaben/Aktionen in seiner Arbeit zu unterstützen und damit die Betriebs-GmbH in die Lage versetzt, das Museum eigenständig zu betreiben.</p> <p>Eine Grunderwerbssteuer fällt nicht an, da Museumsgebäude im Eigentum der Stadt bleiben soll.</p> <p>Bei Gemeinnützigkeit Erleichterungen/Befreiungen bei Umsatzsteuer.</p>	

Nr.	Untersuchungsgegenstand	Regiebetrieb (derzeitige Organisationsform)	Eigenbetriebsähnliche Einrichtung	Betriebs-gGmbH	Betriebs-gGmbH und Service-GmbH (hier: Ergänzungen zu einfacher Betriebs-gGmbH)
-----	-------------------------	--	--------------------------------------	----------------	--

II.	Flexibilisierungspotential				
II.1	Personalwesen				
	Handlungsrahmen	<p>Stellenplan der Stadt Köln.</p> <p>Es gilt TVöD.</p> <p>Beschäftigung von Angestellten und Beamten.</p>	<p>Eigene Personalwirtschaft, eigene Stellenübersicht, aber OB ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Eigenbetriebes.</p> <p>Beschäftigte werden vom OB oder in seinem Auftrag von der Betriebsleitung ein- und höhergruppiert sowie entlassen.</p> <p>Es gilt TVöD. Beschäftigung von Angestellten und Beamten</p>	<p>Eigene Personalwirtschaft, eigene Stellenübersicht. Personalrechtlich unabhängig von der Stadt Köln.</p> <p>Keine zwingende Bindung an TVöD – grundsätzlich ist in der Vergangenheit jedoch regelmäßig ein Beitritt der Gesellschaften zum KAV erfolgt.</p> <p>Es ist keine Beschäftigung eigener Beamter möglich – der Einsatz gemeindlicher Beamter ist nur im Wege der Zuweisung möglich, § 123 a Abs. 2 BRRG (dringendes öffentliches Interesse).</p>	<p>Service-GmbH soll nicht unter den TVöD fallen. Dadurch sollen Einsparungen bei Personalkosten möglich sein.</p>
	Flexibilisierung	<p><u>Realisierte Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Museen der Stadt Köln:</u> Verkürzung des Stellenbesetzungsverfahrens in museumsspezifischen Tätigkeitsbereichen: Verzicht auf interne Stellenausschreibungen bei der Besetzung vakanter Stellen in den Bereichen wissenschaftliche Mitarbeit, Museumspädagogik, Restaurierung.</p> <p>Möglichkeit der kurzfristigen Beschäftigung externer Arbeitskräfte: Arbeitsverträge auf Abruf („kapazitätsorientierte variable Arbeitszeit“).</p>	<p>Grundsätzlich Loslösung vom Stellenbesetzungsverfahren der Stadt Köln, sofern per Hauptsatzung bzw. Betriebsatzung Anstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten auf die Betriebsleitung übertragen wird.</p> <p>Die Verwaltung prüft gemäß Ratsauftrag vom 4.3.2008 die rechtlichen Möglichkeiten einer solchen Übertragung.</p>	<p>Loslösung von allen personalwirtschaftlichen Verfahrenswegen der Stadt Köln.</p>	

Nr.	Untersuchungsgegenstand	Regiebetrieb (derzeitige Organisationsform)	Eigenbetriebsähnliche Einrichtung	Betriebs-gGmbH	Betriebs-gGmbH und Service-GmbH (hier: Ergänzungen zu einfacher Betriebs-gGmbH)
-----	-------------------------	--	--------------------------------------	----------------	--

	Vorteile	<p>Kein weitreichendes eigenes personalrechtliches Know-how erforderlich, dadurch Arbeitsentlastung.</p> <p>Inanspruchnahme von Beratung und Dienstleistungen des Organisations- und Personalamtes ohne zusätzliche Kosten.</p> <p>Rechtssicherheit personeller Entscheidungen.</p> <p>Keine Personalüberleitung notwendig.</p>	<p>Eigene Personalwirtschaft schafft Handlungs- und Kompetenzspielräume.</p> <p>Verkürzung von Verfahrenszeiten durch Übertragung personalrechtlicher und – wirtschaftlicher Entscheidungskompetenz.</p> <p>Keine Personalüberleitung notwendig.</p>	<p>Eigene Personalwirtschaft schafft Handlungs- und Kompetenzspielräume.</p> <p>Verkürzung von Verfahrenszeiten durch Übertragung personalrechtlicher und – wirtschaftlicher Entscheidungskompetenz.</p>	
	Nachteile	<p>Grundsätzliche Bindung an Stellenbesetzungsverfahren der Stadt ggf. mit dem entsprechenden Verwaltungsaufwand.</p>	<p>Aufbau einer eigenen Personal- und Organisationsabteilung wird notwendig.</p> <p>Fachschulung des vorhandenen oder Einstellung neuen Fachpersonals wird erforderlich.</p> <p>Zusätzliche Personalkosten.</p> <p>Gefahr kostenintensiver arbeitsrechtlicher Auseinandersetzungen bei fehlendem arbeitsrechtlichen Know-How.</p>	<p>Es erfolgt ein Betriebsübergang nach § 613 a BGB. Es besteht eine Mitteilungspflicht der Stadt gegenüber Arbeitnehmern über Betriebsübergang. Arbeitnehmer können dem Übergang des Arbeitsverhältnisses widersprechen.</p> <p>Beamtenüberleitung ist nur im Wege der Zuweisung nach § 123 a Abs. 2 BRRG bei dringendem öffentlichen Interesse möglich.</p> <p>Aufbau einer eigenen Personal- und Organisationsabteilung wird notwendig.</p> <p>Fachschulung des vorhandenen oder Einstellung neuen Fachpersonals wird erforderlich.</p>	

Nr.	Untersuchungsgegenstand	Regiebetrieb (derzeitige Organisationsform)	Eigenbetriebsähnliche Einrichtung	Betriebs-gGmbH	Betriebs-gGmbH und Service-GmbH (hier: Ergänzungen zu einfacher Betriebs-gGmbH)
-----	-------------------------	--	--------------------------------------	----------------	--

				Zusätzliche Personalkosten. Gefahr kostenintensiver arbeitsrechtlicher Auseinandersetzungen bei fehlendem arbeitsrechtlichen Know-How. Flexibilisierung im Personalbereich wird durch Beitritt der Gesellschaft zum KAV eingeschränkt.	
II.2	Finanzwesen				
	Handlungsrahmen	Haushaltsplan der Stadt Köln. Bindung an Haushaltsrecht. Rechnungsführung erfolgt im Rahmen der Gesamtrechnung nach NKF. Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA). Bei Bestehen eines Haushaltssicherungskonzepts gelten dessen Beschränkungen.	Eigener Wirtschaftsplan (Sondervermögen der Stadt Köln). Eingeschränkte Bindung an das Haushaltsrecht. Pflicht zur kaufmännischen Buchführung und Kostenrechnung, Jahresabschluss (Bilanz, Ergebnisrechnung). Buchführung muss den handelsrechtlichen Grundsätzen oder NKF-Grundsätzen entsprechen. Anwendung von NKF (GemHVO) in Pilotphase sinnvoll. Rechte des RPA und der Gemeindeprüfungsanstalt bleiben unberührt. Bei Bestehen eines Haushaltssicherungskonzepts gelten dessen Beschränkungen nur solange, bis die Einrichtung	Eigener Wirtschaftsplan. Keine Bindung an das Haushaltsrecht. Pflicht zur kaufmännischen Buchführung und Kostenrechnung, Jahresabschluss (Bilanz, Ergebnisrechnung). RPA der Stadt Köln stehen die Befugnisse aus § 54 HGrG zu; Stadt hat das Recht, jederzeit eine Kassen-, Buch-, Betriebsprüfung durchzuführen. Bei Bestehen eines Haushaltssicherungskonzepts ist für die Ausgliederung städtischer Aufgaben auf eine GmbH nach	

Nr.	Untersuchungsgegenstand	Regiebetrieb (derzeitige Organisationsform)	Eigenbetriebsähnliche Einrichtung	Betriebs-gGmbH	Betriebs-gGmbH und Service-GmbH (hier: Ergänzungen zu einfacher Betriebs-gGmbH)
-----	-------------------------	--	--------------------------------------	----------------	--

			tung ihren eigenen Wirtschaftsplan verabschiedet hat.	Maßgabe der Vorgaben des Handlungsrahmens für das HSK eine Ersparnis von mind. 25 % nachzuweisen.	
	Flexibilisierung	<u>Realisierte Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Museen der Stadt Köln</u> ; Einzelfallprüfung finanzwirtschaftlicher Hemmnisse durch die Kämmerei. Bewirtschaftungserleichterung im laufenden Haushaltsjahr (echte/unechte Deckungsfähigkeit).	Weitgehende Entbindung von haushaltsrechtlichen Vorgaben.	Entbindung von haushaltsrechtlichen Vorgaben.	
	Vorteile	Defizite werden aus dem Gesamthaushalt ausgeglichen. Gesamtstädtisch bessere Kontrolle der Ausgabenwirtschaft. Kredite zu Kommunalkreditkonditionen.	Eigenverantwortliche Budgetverwaltung. Bewirtschaftungsoptionen entsprechend HGB (Rücklagen, Gewinn-Verlustvorträge etc.). Jahresverlust kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn erforderliche Eigenkapitalausstattung der Einrichtung nicht gefährdet wird. Planungssicherheit während des Geschäftsjahres. Kredite zu Kommunalkreditkonditionen.	Eigenverantwortliche Budgetverwaltung. Keine haushaltsrechtlichen Beschränkungen. Bewirtschaftungsoptionen entsprechend HGB (Rücklagen, Gewinn-Verlustvorträge etc.). Planungssicherheit während des Geschäftsjahres (Beachtung der Insolvenzgrenze).	Betriebs-gGmbH vergibt Bewachungs- und Reinigungsleistungen an Service-GmbH → Wegen umsatzsteuerlicher Organschaft zwischen Betriebs-gGmbH und Service-GmbH fällt keine Umsatzsteuer an.

Nr.	Untersuchungsgegenstand	Regiebetrieb (derzeitige Organisationsform)	Eigenbetriebsähnliche Einrichtung	Betriebs-gGmbH	Betriebs-gGmbH und Service-GmbH (hier: Ergänzungen zu einfacher Betriebs-gGmbH)
	Nachteile	<p>Flexibilisierungen erfordern Einzelfallregelungen.</p> <p>Bildung von Sonderbudgets haushaltsrechtlich durch NKF nicht vorgesehen.</p> <p>Finanzierung ist an das veranschlagte Budget <u>und</u> den Gesamthaushalt gebunden.</p>	<p>Defizite sind nach einem 5-jährigen Verlustvortrag aus Haushaltsmitteln der Stadt Köln auszugleichen.</p> <p>Kein Einwirkungsrecht des Kämmers auf die Bewirtschaftung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung (nur Informationsrecht).</p> <p>Zusätzliches betriebswirtschaftliches Know-how zwingend erforderlich (kaufmännische Betriebsführung, Buchhaltung).</p> <p>Zusätzliche Personalkosten.</p>	<p>Kommunalkreditkonditionen nur bei städtischer Bürgschaft möglich.</p> <p>Zusätzliches betriebswirtschaftliches Know-how zwingend erforderlich (kaufmännische Betriebsführung, Buchhaltung).</p> <p>Zusätzliche Personalkosten.</p>	
II.3	Vergabewesen				
	Handlungsrahmen	<p>Vorgaben des Vergaberechts gemäß § 25 GemHVO (Runderlass des Innenministeriums) und §§ 97 f. GWB für Auftragsvergaben unter- und oberhalb der Schwellenwerte.</p> <p>Vergabegrenzen der Stadt Köln.</p>	<p>Bindung an die Vorgaben des Vergaberechts gem. § 25 GemHVO (Runderlass des Innenministeriums) und §§ 97 f. GWB für Auftragsvergaben unter- und oberhalb der Schwellenwerte.</p> <p>Vergabegrenzen der Stadt Köln.</p>	<p>Es gelten die Bindungen des europäischen Vergaberechts für Auftragsvergaben oberhalb der Schwellenwerte.</p> <p>Weitere Bindungen werden im Regelfall durch Beschluss der Gesellschafterversammlung auferlegt.</p>	
	Flexibilisierung	<p><u>Realisierte Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Museen der Stadt Köln:</u></p> <p>Erweiterung der städtischen Vergabegrenzen für die Museen der Stadt Köln: Freihändige Vergabe bis 30.000 € für die Bereiche VOL und VOB (rechtlich zulässige Höchstgrenze)</p>	<p>Erweiterung der städtischen Vergabegrenzen ebenso wie für den Regiebetrieb durch Ratsbeschluss auf rechtlich zulässigen Höchstbetrag von 30.000 € im Bereich VOL / VOB möglich.</p>	<p>Keine Bindung an Vergabe-grundsätze unterhalb der EU-Schwellenwerte.</p> <p>VOF: ab 206.000 € VOL: ab 206.000 € VOB: ab 5.150.000 €</p> <p>Weitere Bindungen werden im</p>	

Nr.	Untersuchungsgegenstand	Regiebetrieb (derzeitige Organisationsform)	Eigenbetriebsähnliche Einrichtung	Betriebs-gGmbH	Betriebs-gGmbH und Service-GmbH (hier: Ergänzungen zu einfacher Betriebs-gGmbH)
-----	-------------------------	--	--------------------------------------	----------------	--

		möglich. Eigenständige Bedarfsprüfung (ohne Prüfung des RPA) bis 10.000 € für VOL (für Sonderausstellungen, Wechselausstellungen und Monopolisten).		Regelfall durch Ratsbeschluss bei der Ausgründung und durch Beschluss der Gesellschafter- versammlung auferlegt. (Bspl. KölnTourismus: beschränkte Ausschreibung nach VOL und VOB ab 50.000 €, offene Ausschreibung ab 200.000 €).	
	Vorteile	Bindung an Vergabegrenzen schafft Rechtssicherheit und Korruptionsprävention. Nutzung von Expertenwissen der Fachämter.	Gegenüber Regiebetrieb bei entsprechendem Ratsbeschluss keine weiteren.	Keine Bindung an Vergabegrenzen unterhalb der EU-Schwellenwerte.	
	Nachteile	Bei Beschaffungen oberhalb der Wertgrenzen für freihändige Vergaben bestehen längere Verfahrenswege (Problem: kurzfristige Beschaffungen).	s. Regiebetrieb.	Beschränkungen der Vergabegrenzen werden von Gesellschafterversammlung auferlegt. Erweiterte Prüfrechte des RPA aus § 54 HGrG (Recht, jederzeit eine Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung durchzuführen), s. auch Ratsbeschluss vom 20.11.2003. Vergaberechtliches Know-how ist erforderlich.	